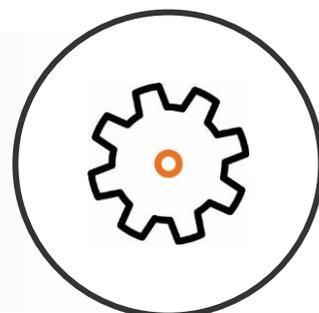




Die weltweit führende
Zertifizierung für Holzpellets

ENplus®-Verfahrensdokument

*Aufbau und Entwicklung der
ENplus® Dokumentation*



ENplus® PD 2001:2022, erste Ausgabe

Weltweit gültig

EPC/Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
Tel.: + 32 2 318 40 35,
E-Mail: enplus@bioenergyeurope.org

Herausgeber der Österreichischen Version:

proPellets Austria
Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien
E-Mail: enplus@propellets.at
Internet: www.propellets.at

Name des Dokuments: Struktur und Entwicklung der ENplus® Dokumentation

Titel des Dokuments: ENplus® PD 2001:2022, Erstausgabe

Freigabe durch: Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

Freigabedatum: 27.09.2022

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2022

Zeitpunkt des Inkrafttretens: 01.10.2022

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus-Website sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Für Länder außerhalb von Deutschland ist die englische Ausgabe dieses Dokuments die einzig offizielle Version. Übersetzungen dieses Dokuments können durch das EPC/Bioenergy Europe oder einen nationalen ENplus-Lizenzgeber/eine nationale ENplus-Förderorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung gültig. Für die Verwendung in Deutschland ist die deutsche Version dieses Dokuments die einzig gültige.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk der Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pellet- oder Pellet-nahe Verbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletssektor eine Plattform, um Themen zu erörtern, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energierohstoff zu beachten sind. Zu diesen Themen zählen die Standardisierung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Messgeräte für die Pelletqualität.

Die Deutsche Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. gegründet. V. (Deutscher Holzbrennstoff- und Pellet-Verband) (DEPV) und bietet eine Kommunikationsplattform und ein Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets. Im Jahr 2010 hat die **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus® Programm ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 gingen die Markenrechte für alle Länder außer Deutschland auf den EPC über.

Heute ist der EPC das Leitungsgremium für das ENplus® Qualitätssystem für alle Länder außer Deutschland, das von der **DEPI** geregelt wird.

Dieses Dokument ersetzt ENplus® PD 1001:2019 und tritt mit dem Datum seiner Veröffentlichung am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Verweise auf Standards	7
3. Begriffe und Definitionen	8
4. Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten für die Entwicklung der ENplus® Dokumentation	15
4.1 Beirat.....	15
4.2 Redaktionsausschuss.....	15
4.3 Bioenergy Europe	15
4.4 Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)	16
4.5 EPC-Vorstand.....	16
4.6 EPC-Sekretariat.....	16
4.7 DEPI (Deutsches Pelletinstitut GmbH)	16
5. Entwicklung der ENplus® Dokumentation	18
5.1 Der Projektansatz:.....	18
5.2 Angebotsphase.....	21
5.3 Vorbereitungsphase.....	21
5.3.1 <i>Teilhaber mapping</i>	21
5.3.3 <i>Öffentliche Mitteilung</i>	21
5.3.4 <i>Einsetzung des Beirats und des Redaktionsausschusses</i>	22
5.3.5 <i>Arbeitsentwurf</i>	22
5.4 Beirats-Phase.....	22
5.4.1 <i>Berücksichtigung von Kommentaren</i>	22
5.4.2 <i>Schaffen von Einvernehmen</i>	22
5.5 Anfragephase.....	22
5.5.1 <i>Mitgliederberatung</i>	22
5.5.2 <i>Öffentliche Konsultation</i>	23
5.6 Freigabephase	23
5.6.1 <i>Dokumentationsentwicklungsbericht</i>	23
5.6.2 <i>Erklärung von Bioenergy Europe</i>	24
5.6.3 <i>DEPI-Erklärung</i>	24
5.6.4 <i>Formelle Genehmigung durch die Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)</i>	24
5.7 Veröffentlichungsphase	24
6. Technische Korrekturen und Änderungen	25
6.1 Allgemein	25
6.2 Technische Korrekturen	25
6.3 Änderungen.....	25
7. Revision der ENplus® Dokumentation	26
8. Einsprüche und Beschwerden	27
9. Aufzeichnungen über das Entwicklungsverfahren	28
10. Literaturverzeichnis	29
Annex A. Aufbau der ENplus® Dokumentation	30
Annex B. Beobachtungs-, Kommentar- und Vorschlagsformular	31

Einleitung

Das Hauptziel des ENplus® Systems besteht darin, ein ambitioniertes Zertifizierungsprogramm durchzuführen, das sich für konsistente, qualitativ hochwertige Holzpellets einsetzt. Das **ENplus® Logo** ermöglicht es Kunden und Verbrauchern, die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise zu kommunizieren.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägewerksabfällen hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff für Heizungsanlagen in Privathaushalten sowie für industrielle Brenner verwendet. Es handelt sich um einen raffinierten Brennstoff, der bei der Handhabung beschädigt werden kann. Aus diesem Grund ist Qualitätsmanagement eine Notwendigkeit und sollte die gesamte Lieferkette abdecken, von der Auswahl der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher.

Das ENplus® System umfasst die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Eigenschaften der Pellets und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung.

Das ENplus® System ist in erster Linie auf den Heizungssektor für Privathaushalte und Gewerbebetriebe ausgerichtet, aber die ENplus® Zertifizierung steht auch allen anderen Akteuren der Pelletindustrie offen.

Eine offene, transparente und auf **Einvernehmen** basierende Beteiligung materiell betroffener **Teilhaber** sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene ist ein wesentliches Element bei der Entwicklung des ENplus® Systems.

Dieses Dokument basiert auf dem ISO/IEC-Leitfaden 59 und respektiert die vertragliche Vereinbarung zwischen Bioenergy Europe/EPC und **DEPI**, dem Gründer des ENplus® Systems.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die obligatorisch sind. Der Begriff „sollte“ wird verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die, obwohl sie nicht zwingend sind, voraussichtlich angenommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ wird in diesem Dokument verwendet, um die in diesem Dokument ausgedrückte (n) Berechtigung(en) anzugeben. Der Begriff „kann“ bezieht sich sowohl auf die Fähigkeit eines Benutzers als auch auf eine dem Benutzer offenstehende Möglichkeit, wie in diesem Dokument angegeben.

Die fettgedruckten Begriffe werden im Kapitel 3 definiert. Begriffe und Definitionen.

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument beschreibt die Verfahren für die Entwicklung, **Überarbeitung** und Pflege der **ENplus® Dokumentation**. Dies stellt die Objektivität, Effizienz, Transparenz und das **Einvernehmen** unter den beteiligten interessierten **Teilhabern** sicher.

1.2 Dieses Dokument gilt für die Entwicklung, **Revision** und Pflege der **ENplus® Dokumentation**, die formell vom **ENplus® internationalen Management** freigegeben wurde und entweder weltweit oder in allen Ländern außer Deutschland anwendbar ist.

1.3 Dieses Dokument beschreibt auch den Aufbau der **ENplus® Dokumentation**, die in diesem **Annex A** Dokument enthalten ist.

2. Verweise auf Standards

Die folgenden referenzierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments wesentlich, wie in den spezifischen Anforderungen definiert. Für datierte Verweise gilt nur die jeweilige Ausgabe. Für undatierte Verweise gilt die letzte Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ENplus® PD 2002, *Beschwerde- und Einspruchsverfahren*

ENplus® PD DE 2002, *Beschwerde- und Einspruchsverfahren* (nur in deutscher Sprache)

ISO/IEC Leitfaden 2:1996, *Standardisierung und damit verbundene Aktivitäten – allgemeines Vokabular*

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab, um die Suche für den Nutzer zu erleichtern. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in Klammer der jeweils englische Begriff mit Originalnummerierung angeführt.

3.1 Abweichung (engl. non-conformity, Begriff 3.29)

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus® Anforderung.

3.2 Beschwerde (engl. complaint, Begriff 3.9)

Eine schriftliche Unzufriedenheitsbekundung (anders als ein **Einspruch**) einer Person oder Organisation, die sich auf die Tätigkeiten des zuständigen **ENplus® Programmmanagements**, der **ENplus® Zertifizierungsstelle**, der **ENplus® Prüfstelle** und/oder eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens** bezieht.

3.3 Big Bag (engl. big bag, Begriff 3.5)

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (flexible intermediate bulk container FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Grosslieferung** eingestuft.

3.4 DEPI (engl. DEPI, Begriff 3.12)

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das für Deutschland zuständige ENplus® Management und als **ENplus® Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus® Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.5 Dienstleister (engl. service provider, Begriff 3.35)

Ein **Unternehmen**, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen** von Pellets
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Tätigkeiten für ein anderes **Unternehmen** ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.6 Dokumentierte Informationen (engl. documented information, Begriff 3.13)

Vom **Unternehmen** gesteuerte und laufend gepflegte Informationen sowie das Medium, auf dem diese Informationen enthalten sind.

ANMERKUNG 1: **Dokumentierte Informationen** können in einem beliebigen Format oder auf einem beliebigen Medium geführt werden und aus einer beliebigen Quelle stammen.

ANMERKUNG 2: **Dokumentierte Informationen** können sich auf Folgendes beziehen:

- a) das Managementsystem (einschließlich damit verbundener Prozesse);
- b) Informationen, die das **Unternehmen** für seinen Betrieb erstellt (Dokumentation allgemeiner Betriebsinformationen);
- c) Belege für erreichte Ergebnisse (Aufzeichnungen).

3.7 **Einspruch** (engl. *appeal*, Begriff 3.1)

Ein schriftlicher Antrag durch eine Person oder Organisation, einen vom **ENplus® Programmmanagement** getroffene, den Antragsteller betreffende Entscheidung zu überprüfen, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass dieser Entscheidung ein Verstoß gegen die Anforderungen oder Verfahren von ENplus® darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele solcher Entscheide können sein:

- a) die Ablehnung eines Antrags auf die Nutzung des **ENplus® Markenzeichen**;
- b) die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ins Verzeichnis der ENplus® Zertifizierungs- und Prüfstellen.

3.8 **ENplus® Handbuch** (engl. *ENplus® documentation*, Begriff 3.16)

Der Begriff «**ENplus® Handbuch**» ist gleichbedeutend mit «ENplus® Dokumentation» und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitungen und Verfahren des ENplus® Programms.

ANMERKUNG: Die Struktur des **ENplus® Handbuchs** (**Standards**, Leitfäden und Verfahrensdokumente) wird in PD 2001 beschrieben.

3.9 **ENplus® ID** (engl. *ENplus® ID*, Begriff 3.17)

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus® Programmmanagement** an jedes ENplus® zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus® ID** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.10 **ENplus® Logo** (engl. *ENplus® logo*, Begriff 3.19)

Ein unverwechselbares Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus® ID** ein Teil des **ENplus® Zertifizierungszeichens**, des **ENplus® Qualitätszeichens** und des **ENplus® Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Logos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.11 **ENplus® Markenzeichen** (engl. *ENplus® trademarks*; Begriff 3.26)

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (ENplus® Wortmarken und Wort-/Bildmarken), das sich auf die Qualität von Pellets gemäß dem ENplus® Zertifizierungsprogramm bezieht.

3.12 ENplus® Programmmanagement *(engl. ENplus® scheme management; Begriff 3.23)*

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **Internationale ENplus® Management**, ein **nationaler ENplus® Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus® Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus® Webseite** zu finden.

3.13 ENplus® Prüfstelle *(engl. ENplus® testing body; Begriff 3.25)*

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

[Quelle: geändert von ISO 17020]

3.14 ENplus® Qualitätslogo *(engl. ENplus® quality class logo; Begriff 3.21)*

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklassen verweist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätslogos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.15 ENplus® Qualitätszeichen *(engl. ENplus® quality seal; Begriff 3.22)*

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklasse verweist, bestehend aus dem **ENplus® Logo**, dem **ENplus® Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.16 ENplus® Servicezeichen *(engl. ENplus® service sign; Begriff 3.24)*

Eine unverwechselbare Grafik, die durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** an jeden ENplus® zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus® Dienstleisterlogo und der **ENplus® ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Servicezeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.17 ENplus® Zertifizierungsstelle *(engl. ENplus® certification body; Begriff 3.14)*

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.18 ENplus® Zertifizierungszeichen *(engl. ENplus® certification seal; Begriff 3.15)*

Eine unverwechselbare Grafik, bestehend aus dem **ENplus® Logo** und der eindeutigen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Zertifizierungszeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.19 Freigabenummer für Sackdesign *(engl. bag design approval number; Begriff 3.2)*

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem **Sackdesign-Inhaber** durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.20 Geltungsbereich der Zertifizierung *(engl. certification scope; Begriff 3.7)*

Geltungsbereich, der Merkmale umfasst, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus® zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** («**Produzent**», «**Händler**» oder «**Dienstleister**»), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte sowie des in die ENplus® Zertifizierung mit eingeschlossenen **Dienstleisters**.

3.21 Großlieferung *(engl. large-scale delivery; Begriff 3.27)*

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für **Großlieferungen**: Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, Lieferungen an Händler, Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.22 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt *(engl. trade of bulk pellets without physical contact; Begriff 3.38)*

Handel mit **losen Pellets** mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt oder durch einen beauftragten **Dienstleister** bzw. sonstigen Subunternehmer.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** betreibt, kann **ENplus® Markenzeichen** entweder auf Basis der eigenen ENplus® Zertifizierung verwenden oder auf Basis einer schriftlichen Genehmigung eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens**, wie in ENplus® ST 1003 beschrieben.

ANMERKUNG 3: Der **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens** ist als zertifizierungsrelevante Tätigkeit definiert (siehe Anhang B).

3.23 Händler *(engl. trader; Begriff 3.39)*

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff «**Händler**» umfasst auch den Begriff «**Produzent**», wenn die Handelstätigkeiten des Produzenten **Kleinlieferungen** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen angekauft wurden, einschließen.

3.24 Internationales ENplus® Management *(engl. ENplus® International Management; Begriff 3.18)*

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch den Europäischen Pelletrat (European Pellet Council EPC), ist der Dachverband des ENplus® Zertifizierungsprogramms und für das Management des ENplus® Programms außerhalb Deutschlands verantwortlich.

3.25 Kleinlieferung (engl. *small-scale delivery*; Begriff 3.36)

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies schließt Lieferungen von Pellets in **Big Bags** und **Selbstbedienungsanlagen** aus.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.26 Konsens (engl. *consensus*; Begriff 3.10)

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachdrücklich gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: Ein **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten [ISO/IEC Guide 2].

3.27 Lieferdokumente (engl. *delivery documentation*; Begriff 3.11)

Dokumente, die Informationen bezüglich der Lieferung eines Produkts enthalten.

ANMERKUNG: Beispiele für die **Lieferdokumente** sind, einzeln oder in Kombination verwendet, Anlieferbelege, Wiegescheine oder Rechnungen.

3.28 Lose Pellets (engl. *bulk pellets*; Begriff 3.6)

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** umfassen auch Pellets in **Big Bags**.

3.29 Marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen (engl. *off-product use of ENplus® trademarks*; Begriff 3.31)

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen**, die keine **produktbezogene Nutzung** darstellt, d. h. die sich nicht auf ein Endprodukt bezieht.

3.30 Multisite-Unternehmen (engl. *multisite company*; Begriff 3.28)

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als «Zentrale» bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, kontrolliert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Niederlassungen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Beispiele für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- a) ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Produzenten** stehen;
- b) ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferfahrzeugen, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere

juristische Personen, die jedoch unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Händlers** stehen;

- c) ein **Unternehmen**, das Tätigkeiten an einen nicht ENplus® zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in Kapitel definiert..

3.31 Nationaler ENplus® Lizenzgeber *(engl. ENplus® National Licensor; Begriff 3.20)*

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das **Internationale ENplus® Management** ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der **nationalen ENplus® Lizenzgeber** finden Sie nach Ländern geordnet auf der **offiziellen ENplus® Webseite**.

3.32 Offizielle ENplus® Webseite *(engl. official ENplus® website; Begriff 3.30)*

Die offizielle Webseite des ENplus® Zertifizierungsprogramms, die vom **Internationalen ENplus® Management** für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom **DEPI** für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.33 Produktbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen *(engl. on-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.32)*

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen** in Verbindung mit oder mit Bezug zu ENplus® zertifizierten Pellets, inklusive:

- a) der Nutzung in direkter Verbindung zu einzelnen zertifizierten Produkten wie losen Produkten, Produkten in Einzelverpackung, Containern oder Säcken sowie Fahrzeugen für den Transport von Produkten;
- b) der Nutzung auf Dokumenten in Verbindung mit Pellets (Rechnungen, Lieferscheinen, Werbung, Broschüren, Webseiten, Soziale Medien etc.), wenn sich die Nutzung des **ENplus® Markenzeichens** auf die spezifischen zertifizierten Pellets bezieht.

ANMERKUNG: Jegliche Nutzung, die vom Käufer oder von der Öffentlichkeit so wahrgenommen oder verstanden werden kann, dass sie sich auf ein spezifisches Produkt bezieht, wird als **produktbezogene Nutzung** angesehen.

3.34 Produzent *(engl. producer; Begriff 3.33)*

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen** vertreibt, gilt nicht als **Händler**. Ein **Produzent** gilt als **Händler**, wenn seine Handelstätigkeit **Kleinlieferungen** umfasst oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen **Unternehmen** bezieht.

3.35 Revision *(engl. revision; Begriff 3.34)*

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines Standard-Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der **Revision** werden durch die Herausgabe einer neuen Ausgabe des Standard-Dokuments präsentiert [ISO/IEC Guide 2].

3.36 Sackdesign-Inhaber (engl. *bag design owner*; Begriff 3.3)

Das **Unternehmen**, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das **ENplus® Programmmanagement** freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die **ENplus® ID** des **Sackdesign-Inhabers** ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.37 Sackware (engl. *bagged pellets*; Begriff 3.4)

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus® Sackdesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.38 Selbstbedienungsanlage (engl. *vending machine*; Begriff 3.41)

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsanlagen** für die Abgabe von Pellets an **Händler, Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses **Standards**.

3.39 Standard (engl. *standard*; Begriff 3.37)

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein [ISO/IEC Guide 2].

3.40 Transportfahrzeug (engl. *transport vehicle*; Begriff 3.40)

Ein Fahrzeug, das Holzpellets transportiert. Es kann sich um Straßenfahrzeuge (inkl. Anhängern), Schienenfahrzeuge (Züge) oder Wasserfahrzeuge (Schiffe) handeln.

3.41 Unternehmen (engl. *company*; Begriff 3.8)

Ein Unternehmen, das die in ENplus® ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

4. Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten für die Entwicklung der ENplus® Dokumentation

4.1 Beirat

4.1.1 Der Beirat ist ein zeitlich begrenztes Gremium, das durch die Erweiterung des Redaktionsausschusses eingerichtet wird, um die Sichtweise der verschiedenen **Teilhaber** einzubringen. Die Mitglieder des Beirats und dessen Vorsitz werden vom EPC-Vorstand gemeinsam mit der **DEPI** ernannt.

4.1.2 Die Zusammensetzung des Beirats sieht eine ausgewogene Vertretung der **Teilhaber** mit dem Ziel vor, **Einvernehmen** unter den beteiligten interessierten **Teilnehmern** zu erzielen. Der Beirat sollte aus maximal 14 Mitgliedern bestehen, die die wichtigsten **Teilhaber** sowie den geografischen Anwendungsbereich des ENplus® Systems repräsentieren und die folgenden **Teilhaber**-Kategorien repräsentieren:

- a) EPC-Sekretariat (2 Mitglieder, auch Mitglieder der EG);
- b) EPC-Mitglieder (2 Mitglieder);
- c) **DEPI** (1 Mitglied, auch Mitglied der EG)
- d) Unternehmen und Industrie in Bezug auf die Herstellung, den Handel und damit verbundene Dienstleistungen von Pellets sowie Hersteller von Heizgeräten (6 Mitglieder);
- e) Konformitätsbewertungsstellen (2 Mitglieder);
- f) Verbraucherinteresse (1 Mitglied).

4.1.3 In Bezug auf die Empfehlung zur formellen Genehmigung des **Schlussentwurfs** strebt der Beirat **Einvernehmen** unter seinen Mitgliedern an und beschließt auf der Grundlage der folgenden Regeln:

- a) ein positives Votum mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Beirats;
- b) jedes negative Votum, das einen anhaltenden Widerstand eines wichtigen Teils der betroffenen Interessen gegen eine inhaltliche Frage darstellt, wird im Beirat oder zwischen den betroffenen **Teilhabern** erörtert und verhandelt.

4.2 Redaktionsausschuss

4.2.1 Der Redaktionsausschuss ist ein temporäres Gremium, das die Entwicklungs-/**Revisionsverfahren** koordiniert.

4.2.2 Der Redaktionsausschuss erstellt Entwürfe von Dokumenten, die vom Beirat unter Berücksichtigung der Kommentare und Vorschläge der Mitglieder des Beirats (siehe 4.1) und durch eine eigene Analyse zu prüfen sind.

4.2.3 Der Redaktionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: zwei (2) Vertretern des EPC und seiner Mitglieder, einem (1) Vertreter der **DEPI** (siehe 4.7).

4.3 Bioenergy Europe

Bioenergy Europe ist das juristische Unternehmen des European Pellet Council (EPC) und gibt eine Erklärung zur formellen Genehmigung der **ENplus® Dokumentation** ab.

4.4 Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

Die Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC) ist für die formelle Genehmigung der **ENplus® Dokumentation verantwortlich**.

ANMERKUNG 1: EPC (als organisatorischer Teil von Bioenergy Europe) wurde ein Mandat zur Regelung des ENplus® Systems erteilt.

ANMERKUNG 2: Die Zusammensetzung und Entscheidungsfindung der Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC) ist in der EPC-Satzung festgelegt.

4.5 EPC-Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands im Rahmen des **ENplus® Dokumentationsentwicklungsverfahrens** sind:

- a) Genehmigung von Projektvorschlägen;
- b) Einrichtung und Auflösung des Beirats (siehe 4.1) und Ernennung seiner Mitglieder gemeinsam mit der **DEPI** (siehe 4.7);
- c) Ernennung von zwei Mitgliedern des temporären Redaktionsausschusses (siehe 4.2);
- d) Empfehlung der **Schlussentwürfe** der **ENplus® Dokumentation** zur formellen Genehmigung durch die Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (siehe 4.4).

ANMERKUNG: Die Zusammensetzung und die Entscheidungsmechanismen des EPC-Vorstands sind in der EPC-Satzung festgelegt.

4.6 EPC-Sekretariat

4.6.1 Das EPZ-Sekretariat ist unter anderem für die Durchführung dieser Verfahren verantwortlich. Zu diesem Zweck vermittelt das Sekretariat alle Kontakte zwischen dem Beirat (siehe 4.1), dem Redaktionsausschuss (siehe 4.2) und dem EPC-Vorstand (siehe 4.5).

4.6.2 Insbesondere ist das EPC-Sekretariat verantwortlich für:

- a) die Vorbereitung des **ENplus®** Dokumentationsentwicklungsverfahrens und des Projektvorschlags;
- b) Bereitstellen von Sekretariats- und Verwaltungsunterstützung für den Beirat (siehe 4.1) und den Redaktionsausschuss (siehe 4.2) (falls nicht vom Beirat oder dem Redaktionsausschuss selbst durchgeführt);
- c) Ankündigung des Beginns des **ENplus®**-Dokumentationsentwicklungsverfahrens;
- d) Verwaltung der öffentlichen Konsultationen und der Konsultationen der EPC-Mitglieder;
- e) Veröffentlichung der genehmigten **ENplus® Dokumentation**.

4.7 DEPI (Deutsches Pelletinstitut GmbH)

Die **DEPI** ist rechtlicher Eigentümer von **ENplus® -Marken** und trägt daher die folgenden Verantwortlichkeiten in Bezug auf die **ENplus®** Dokumentationsentwicklung und wird:

- a) eine Erklärung über die Genehmigung des Projektvorschlags in Bezug auf die **Revision** der **ENplus® -Standards** abgeben;
- b) eine Person für den Redaktionsausschuss nominieren (siehe 4.2);
- c) einen Vertreter für den Beirat ernennen (siehe 4.1);
- d) gemeinsam mit dem EPC-Vorstand (siehe 4.1) Mitglieder des Beirats ernennen (siehe 4.4);
- e) eine Stellungnahme zur formellen Freigabe der **ENplus® Dokumentation (Schlussentwurf)** abgeben.

5. Entwicklung der ENplus® Dokumentation

5.1 Der Projektansatz:

Die **ENplus® Dokumentation** ist auf Basis eines Projektansatzes zu erarbeiten. Der Projektansatz ist in **Tabelle 1**, **Tabelle 2** und **Tabelle 3** dargestellt:

- **Tabelle 1** – Entwicklungsphasen und damit verbundene Dokumente;
- **Tabelle 2** – Entwicklungsphasen und damit verbundene Verantwortlichkeiten;
- **Tabelle 3** – **ENplus® Dokumentation** und damit verbundene Phasen des Entwicklungsverfahrens.

● **Tabelle 1**

Entwicklungsverfahrensphasen und damit verbundene Dokumente

Entwicklungsverfahrensstufe	Damit verbundene Dokumente	
	Name	Abkürzung
Angebotsphase	Projektvorschlag	PP
Vorbereitungsphase	Arbeitsentwurf	WD
Beirats-Phase	Entwurf für die Kommentierung durch den Beirat	ACD
Anfragephase	Beratungs-Entwurf	ED
Freigabephase	Schlussentwurf	FD
Veröffentlichungsphase	ENplus® Standards und /oder zusätzliche Dokumentation ¹	ENplus® ST, ENplus® GD, ENplus® PD ¹

¹Der Aufbau und die Kennzeichnung der **ENplus® Dokumentation** ist enthalten in **Annex A**.

● **Tabelle 2**

Entwicklungsverfahrensphasen und damit verbundene Verantwortlichkeiten

Projektphasen		Verantwortung
Angebotsphase	Projektentwicklung	EPC-Sekretariat
	Projektgenehmigung	EPC-Vorstand; DEPI
Vorbereitungsphase	Öffentliche Mitteilung	EPC-Sekretariat
	Einladung an EPC-Mitglieder und interessierte Teilhaber	EPC-Sekretariat
	Einsetzung eines Redaktionsausschusses	EPC-Vorstand; DEPI
	Einsetzung des Beirats	EPC-Vorstand; DEPI
	Erarbeitung eines Arbeitsentwurfs	Redaktionsausschuss
Beirats-Phase	Berücksichtigung von Kommentaren	Beirat Redaktionsausschuss
	Schaffung von Einvernehmen	Beirat
Anfragephase	EPC-Mitgliederbefragung	EPC-Sekretariat/ DEPI Beirat Redaktionsausschuss
	Öffentliche Konsultation	EPC-Sekretariat/ DEPI Beirat Redaktionsausschuss
Freigabephase	Dok. Entwicklungsbericht	EPC-Sekretariat
	Erklärung von Bioenergy Europe	Bioenergy Europe
	Stellungnahme DEPI	DEPI
	Empfehlung des EPC-Vorstands	EPC-Vorstand
	Genehmigung der Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)	Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

Veröffentlichungsphase	EPC-Sekretariat
------------------------	-----------------

● **Tabelle 3**

ENplus® Dokumentation und damit verbundene Phasen des Entwicklungsverfahrens²

Projektphasen		ENplus® Standards	ENplus® Anleitung Dokumente	ENplus® Verfahrensunterlagen
Angebotsphase	Projektentwicklung	x	x	x
	Projektgenehmigung	x	x	x
Vorbereitungsphase	Öffentliche Mitteilung	x		
	Einladung an EPC-Mitglieder und Teilhaber	x		
	Aufstellung des Beirats und des Redaktionsausschusses	x		
	Erarbeitung eines Arbeitsentwurfs	x	x	x
Beirats-Phase	Berücksichtigung von Kommentaren	x		
	Schaffung von Einvernehmen	x		
Anfragephase	Mitgliederberatung	x	x	x
	Öffentliche Konsultation	x		
Freigabephase	Dok. Entwicklungsbericht	x	x	x
	Erklärung von Bioenergy Europe	x	x	x
	DEPI -Erklärung	x	x	x
	Empfehlung des EPC-Vorstands	x	x	x
	Genehmigung der Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)	x	x	x

² Tabelle 3 enthält die erforderlichen Mindeststufen, zusätzliche Stufen können jedoch je nach Bedarf hinzugefügt werden.

Veröffentlichungsphase	x	x	x
------------------------	---	---	---

5.2 Angebotsphase

5.2.1 Die Vorschlagsphase des Entwicklungsverfahrens umfasst die Entwicklung und Genehmigung eines Projektvorschlags für die Entwicklung der **ENplus® Dokumentation**.

Der Projektvorschlag wird vom EPC-Sekretariat auf Antrag von EPC-Mitgliedern, dem EPC-Vorstand, der **DEPI** oder auf Initiative des EPC-Sekretariats erstellt. Der Projektvorschlag in Bezug auf die Entwicklung oder **Revision** der **ENplus® Dokumentation** ist vom EPC-Vorstand auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme von der **DEPI** zu genehmigen.

5.2.2 Der Projektvorschlag soll folgende Themen abdecken:

- a) eindeutige Identifizierung des Problems (Entwicklung eines neuen Dokuments oder eines neuen Teils oder **Revision** eines bestehenden Dokuments);
- b) Vorschlag zur Einsetzung des Beirats;
- c) Anforderungen an die Vertretung von EPC-Mitgliedern und interessierten **Teilhabern** und deren ausgewogene Vertretung;
- d) Beschreibung der Projektentwicklungsphasen, einschließlich des erwarteten Zeitplans, der ordnungsgemäßen Identifizierung des Dokumentationsentwurfs, der Verarbeitung von Kommentaren und der Führung von Aufzeichnungen;
- e) Ressourcen, die für die Entwicklungsarbeit benötigt werden und deren Quellen.

5.3 Vorbereitungsphase

5.3.1 Teilhaber mapping

5.3.2 Das EPC-Sekretariat führt ein **Teilhaber**-Mapping durch, um die **Teilhaber** zu identifizieren, die für die Entwicklung der **ENplus® Dokumentation** relevant sind, wobei die Bedürfnisse und Einschränkungen der **Teilhaber** in Bezug auf die Beteiligung berücksichtigt werden.

5.3.3 Öffentliche Mitteilung

5.3.3.1 Der Beginn der Entwicklungsarbeiten wird über eine geeignete Medienplattform bekannt gegeben. Die Plattform wird als angemessen erachtet, um das Interesse sowohl der EPC-Mitglieder als auch potenzieller **Teilhaber** zu wecken, und bietet die Möglichkeit, sinnvolle Beiträge zur Entwicklungsarbeit zu leisten.

5.3.3.2 Die Ankündigung muss das Ziel, den Inhalt und den erwarteten Zeitplan der Entwicklungsarbeit enthalten und Informationen über die Möglichkeiten für EPC-Mitglieder und interessierte **Teilhaber** enthalten, sich an dem Verfahren zu beteiligen und dazu beizutragen. Die Entwicklung der **ENplus® Standards** wird über eine entsprechende Medienplattform (einschließlich der **offiziellen ENplus® Website**) öffentlich zugänglich gemacht.

ANMERKUNG: Der Aufbau und die Kennzeichnung der **ENplus® Dokumentation** ist enthalten in **Annex A**.

5.3.4 Einsetzung des Beirats und des Redaktionsausschusses

5.3.4.1 Das EPC-Sekretariat lädt die EPC-Mitglieder, die **DEPI** sowie interessierte **Teilhaber** ein, Mitglieder des Beirats zu benennen. Die Einladung kann im Rahmen der Bekanntmachung (siehe 5.3.3) oder separat erfolgen.

5.3.4.2 Der EPC-Vorstand und die **DEPI** prüfen alle eingegangenen Nominierungen und ernennen gemeinsam Mitglieder des Beirats, wie angegeben in 4.1.

5.3.4.3 Der EPC-Vorstand oder das EPC-Sekretariat, das in seinem Namen handelt, ernennt zwei (2) Mitglieder und die **DEPI** ein (1) Mitglied des Redaktionsausschusses, wie angegeben in 4.2.

5.3.5 Arbeitsentwurf

Der Redaktionsausschuss erstellt einen Arbeitsentwurf des/der entsprechenden ENplus® Dokuments/Dokumente.

5.4 Beirats-Phase

5.4.1 Berücksichtigung von Kommentaren

5.4.1.1 Die Phase des Beirats ist die Hauptphase, in der Kommentare von EPC-Mitgliedern, **DEPI** und interessierten **Teilhabern** berücksichtigt werden, um **Einvernehmen** über den Inhalt des **Entwurfs des Beirats zu** erzielen.

5.4.1.2 Das EPC-Sekretariat lädt die Mitglieder des Beirats rechtzeitig zu Sitzungen und den damit verbundenen Dokumenten (Arbeits- oder **Beirats-Entwürfe**) ein.

5.4.1.3 Kommentare und Meinungen, die von einem Mitglied des Beirats eingereicht werden, werden auf offene und transparente Weise geprüft und ihr Beschluss und Änderungsvorschläge zu den **Entwürfen des Beirats** werden protokolliert.

5.4.1.4 Der Redaktionsausschuss erstellt unter Berücksichtigung der Kommentare und Ansichten der Mitglieder des Beirats Entwürfe von Dokumenten.

5.4.2 Schaffen von Einvernehmen

5.4.2.1 Die Entscheidung des Beirats, einen **Schlussentwurf** zur formellen Genehmigung zu empfehlen (siehe 5.6), wird auf der Grundlage des Prinzips des **Einvernehmens** in Übereinstimmung mit 4.1.3 dieses Dokuments getroffen.

5.4.2.2 Der Vorsitzende des Beirats ist dafür verantwortlich, zu beurteilen, ob genügend Unterstützung vorhanden ist, um in die Genehmigungsphase überzugehen, wobei die Definition des **Einvernehmens** zu berücksichtigen ist.

5.5 Anfragephase

5.5.1 Mitgliederberatung

5.5.1.1 Der **Beratungs-Entwurf** wird für eine 60-tägige Konsultationsfrist an die EPC-Mitglieder und die **DEPI** weitergeleitet. EPC-Mitglieder und die **DEPI** haben jeweils das ausschließliche Recht, den **Beratungs-Entwurf** an ihre internen Gremien sowie ihre Mitglieder und/oder angeschlossenen Organisationen weiterzuleiten und ihre Ansichten und Meinungen bei der Einreichung der Kommentare zu berücksichtigen.

5.5.1.2 Sind sowohl die EPC-Mitglieder als auch die öffentliche Konsultation erforderlich, gelten die für die öffentliche Konsultation (siehe 5.5.2) festgelegten Konsultationsfristen und -methoden auch für die Konsultation der EPC-Mitglieder.

5.5.1.3 Eingegangene Kommentare und Ansichten sind offen und transparent zu berücksichtigen. Eine Zusammenfassung dieser eingegangenen Kommentare sowie vorgeschlagene Änderungen am (an) ENplus® Dokument(en) sind den EPC-Mitgliedern und der DEPI rechtzeitig per E-Mail-Kommunikation, Intranet oder auf andere geeignete Weise mitzuteilen.

5.5.2 Öffentliche Konsultation

5.5.2.1 Der **Untersuchungsentwurf** wird über die **offizielle ENplus® Website** und auf Anfrage durch andere geeignete Mittel interessierten **Teilhabern** und der Öffentlichkeit für eine 60-tägige öffentliche Konsultation zur Verfügung gestellt.

5.5.2.2 Die Einladung zur öffentlichen Konsultation einschließlich ihres Beginns und Endes erfolgt zeitnah durch Bekanntmachung auf der **offiziellen ENplus® Website**, per E-Mail und anderen geeigneten Medien.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse des **Teilhaber**-Mappings bieten eine nützliche Grundlage für die E-Mail-Verteilung.

5.5.2.3 Sowohl das EPC-Sekretariat als auch die **DEPI** sollten ihre Mitglieder ermutigen, Informationen über die öffentliche Konsultation an **Teilhaber** auf nationaler Ebene weiterzuleiten und sie bei der Einreichung ihrer Kommentare zu unterstützen.

5.5.2.4 Um die Einreichung von Kommentaren zum **Beratungs-Entwurf** zu fördern, sollte die öffentliche Konsultation durch Seminare, Präsentationen in der Öffentlichkeit oder vor **Teilhabern** oder Konferenzen unterstützt werden.

5.5.2.5 Die eingegangenen Kommentare und Ansichten werden von der Redaktion und den Beiräten offen und transparent berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der Kommentare sowie Änderungsvorschläge zu ENplus® Dokumenten werden zeitnah über die **offizielle ENplus® Website** oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5.6 Freigabephase

5.6.1 Dokumentationsentwicklungsbericht

Der **Schlussentwurf** wird für die formelle Genehmigungsphase zusammen mit einem Dokumentationsentwicklungsbericht vorgelegt, der die folgenden Nachweise für die Verfahrenskonformität mit den Verfahren dieses Dokuments enthält:

- a) einen Zeitplan des Entwicklungsverfahrens;
- b) Informationen über die Ankündigung des Verfahrens und die Einladung an die **Teilhaber**, die durch eine Liste der eingeladenen und teilnehmenden interessierten **Teilhaber** und/oder EPC-Mitglieder unterstützt werden;
- c) Informationen über öffentliche und/oder EPC-Mitgliedskonsultationen sowie eine Zusammenfassung der Kommentare und Ansichten und das Ergebnis ihrer Prüfung;
- d) Beweise für das **Einvernehmen**, einschließlich einer Zusammenfassung der vorgelegten Widersprüche und deren Auflösung.

5.6.2 Erklärung von Bioenergy Europe

Das EPC-Sekretariat stellt Bioenergy Europe den **Schlussentwurf** der **ENplus® Dokumentation zur Verfügung**. Darüber hinaus wird eine Kopie des entsprechenden Dokumentationsentwicklungsberichts zur Verfügung gestellt, und es wird verlangt, dass Bioenergy Europe seine Erklärung zur formellen Genehmigung der **ENplus® Dokumentation** abgibt.

5.6.3 DEPI-Erklärung

5.6.3.1 Das EPC-Sekretariat stellt **DEPI** den **Schlussentwurf** der **ENplus® Dokumentation** mit dem entsprechenden Entwicklungsbericht zur Verfügung und fordert **DEPI** auf, seine Erklärung zur formellen Genehmigung der **ENplus® Dokumentation** abzugeben.

ANMERKUNG: Der Aufbau und die Kennzeichnung der **ENplus® Dokumentation** ist enthalten in [Annex A](#).

5.6.3.2 Wenn **DEPI** eine negative Erklärung abgibt, leitet das EPC-Sekretariat ein Treffen zwischen EPC und **DEPI** ein, um das betreffende Problem zu lösen.

5.6.4 Formelle Genehmigung durch die Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

5.6.4.1 Die Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC) genehmigt den **Schlussentwurf** der **ENplus® Dokumentation** förmlich auf folgender Grundlage:

- a) eine positive Empfehlung des EPC-Vorstands;
- b) eine positive Erklärung der **DEPI** (siehe [5.6.3](#));
- c) eine positive Erklärung von Bioenergy Europe (siehe [5.6.2](#)).

5.6.4.2 In dem Fall, dass eine negative Erklärung und/oder Empfehlung von **DEPI**, Bioenergy Europe, dem EPC-Vorstand, eingegangen ist; oder alternativ, wenn der **Schlussentwurf** keine ausreichende Anzahl von Stimmen erhalten hat, um von der Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC) formell genehmigt zu werden, beschließt der EPC-Vorstand oder die Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC):

- a) das Dokument in die Vorbereitungsphase oder in die Phase des Beirats zurücksenden oder
- b) das Projekt abubrechen.

5.7 Veröffentlichungsphase

Innerhalb von vier Wochen nach der formellen Genehmigung des **ENplus®** Dokuments korrigiert das EPC-Sekretariat etwaige Fehler in dem formell genehmigten Dokument und verteilt das Dokument an die EPC-Mitglieder und macht es auf der **offiziellen ENplus® Website** öffentlich zugänglich. Das EPC hat ein Dokument mit der Liste aller gültigen **ENplus® Dokumentationen aufzubewahren** und öffentlich zugänglich zu machen.

6. Technische Korrekturen und Änderungen

6.1 Allgemein

6.1.1 Ein veröffentlichtes ENplus® Dokument kann anschließend während des Zeitraums vor der umfassenden **Revision** geändert werden durch Veröffentlichung von:

- a) eines technischen Korrigendum (oder einer korrigierten Neuveröffentlichung der aktuellen Ausgabe);
- b) einer Änderung.

6.1.2 Das EPC-Sekretariat entscheidet zusammen mit er **DEPI**, ob die technischen Korrekturen oder die Änderung als separates Dokument veröffentlicht oder in eine neue Ausgabe des korrigierten und aktualisierten Dokuments aufgenommen werden. Das EPC-Sekretariat berücksichtigt vor der Veröffentlichung sowohl die finanziellen Folgen als auch das Interesse der Nutzer des Dokuments. Die Neuauflage eines ENplus® Dokuments muss eindeutig identifizierbar sein.

6.2 Technische Korrekturen

6.2.1 Eine technische Korrektur kann vorgenommen werden, um Folgendes zu korrigieren:

- a) einen technischen Fehler im ENplus® Dokument, der zu einer falschen oder unsicheren Anwendung des ENplus® Dokuments führen könnte, oder
- b) Informationen, die seit der Veröffentlichung veraltet sind, vorausgesetzt, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die technischen Standard-Elemente des ENplus® Dokuments hat.

ANMERKUNG: Technische Korrekturen werden nicht herausgegeben, um Fehler zu korrigieren, von denen angenommen werden kann, dass sie keine Konsequenzen bei der Anwendung des ENplus® Dokuments haben (z. B. geringfügige Druckfehler).

6.2.2 Die technischen Korrekturen werden vom EPC-Sekretariat im Einvernehmen mit der **DEPI** und erforderlichenfalls in Absprache mit dem jeweiligen Beirat förmlich genehmigt.

6.3 Änderungen

6.3.1 Eine Änderung kann herausgegeben werden, um zuvor vereinbarte technische Bestimmungen in einem bestehenden ENplus® Dokument zu ändern und/oder zu ergänzen.

6.3.2 Die Verfahren zur Entwicklung und Veröffentlichung einer Änderung folgen den in [5.5](#), [5.6](#) und [5.7](#) beschriebenen Schritten.

7. Revision der ENplus® Dokumentation

Die **ENplus® Dokumentation** ist regelmäßig zu **überprüfen** und anschließend zeitnah zu überarbeiten. Die Verfahren für die **Überprüfung** und **Revision** der **ENplus® Dokumentation** folgen den in Entwicklung der ENplus® Dokumentation beschriebenen Schritten

8. Einsprüche und Beschwerden

Alle Sach- oder **Verfahrensbeschwerden** oder **Einsprüche** werden unter Verwendung der EPC-**Beschwerde-** und **Einspruchverfahren**, beschrieben in ENplus® PD 2002 oder den **DEPI Beschwerde-** und **Einspruchverfahren**, beschrieben in ENplus PD DE 2002, gelöst, je nachdem, ob sich die **Beschwerde**/der **Einspruch** auf Aktivitäten von EPC oder **DEPI** bezieht.

9. Aufzeichnungen über das Entwicklungsverfahren

Die folgenden Aufzeichnungen über das Projektentwicklungsverfahren werden von einer in [Tabelle 4](#) aufgeführten verantwortlichen Stelle erstellt und vom EPC-Sekretariat aufbewahrt.

● **Tabelle 4**

Aufzeichnungen über das Entwicklungsverfahren

Aufzeichnungen	Verantwortung
Protokolle der EPC-Vorstandssitzungen	EPC-Sekretariat
Protokoll des Beirats	EPC-Sekretariat
Protokoll der Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)	EPC-Sekretariat
Kommentare der Mitglieder des Beirats und des Redaktionsausschusses und deren Berücksichtigung	EPC-Sekretariat
Kommentare der EPC-Mitglieder und Ergebnisse ihrer Überlegungen ³	EPC-Sekretariat
Öffentliche Kommentare und Ergebnisse ihrer Berücksichtigung ³	EPC-Sekretariat
Dokumentationsentwicklungsbericht	EPC-Sekretariat
Beschwerde- und Einspruchs- Beschlüsse	EPC-Sekretariat
Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen zum Entwicklungsverfahren	EPC-Sekretariat

³ [Annex B](#) stellt ein Formular zur Sammlung und Berücksichtigung von Kommentaren zur Verfügung

10. Literaturverzeichnis

ISO/IEC Leitfaden 59:1994, Kodex der guten Praxis für die Standardisierung

Annex A. Aufbau der ENplus® Dokumentation

● Tabelle 5

ENplus® Dokumentation

Dokumentkategorie	Bezeichnung	Obligatorischer Status	Dokumentenv erfügbarkeit
ENplus® Standards Dokumente mit verbindlichen Anforderungen, die für das ENplus® Zertifizierungsverfahren relevant sind	ENplus® ST 1xxx: Jahr	Erforderlich	Öffentlich
ENplus® Verfahrensunterlagen Dokumente mit Verfahrensanforderungen, die für die Verwaltung des ENplus® Systems relevant sind	ENplus® PD 2xxx: Jahr	Erforderlich	Öffentlich
ENplus® Leiffäden Dokumente, entweder obligatorisch oder informativ, die zur Unterstützung der Umsetzung des ENplus® Systems entwickelt wurden, z. B. Dokumente mit Interpretation der ENplus® Anforderungen	ENplus® GD 3xxx: Jahr	Obligatorisch/informativ	Öffentlich



Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette, von
der Produktion bis zur Auslieferung.

ENplus® c/o Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
deplus@bioenergyeurope.org
+ 32 2 318 40 35
+32 2 318 41 93